

ZH_OBERGERICHT VB150002 vom 24. Juni 2015

ZH Obergericht, 2015-06-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_VB150002

FR: ZH_OBERGERICHT VB150002 du 24 juin 2015

IT: ZH_OBERGERICHT VB150002 del 24 giugno 2015

Erwägungen

E. 1

Am 19. Januar 2015 ersuchte A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) das Bezirksgericht Horgen um Zustellung des im Verfahren GG130032-F gefällten Urteils. Zur Begründung brachte er vor, gestützt auf die bundesgerichtliche Praxis zum Öffentlichkeitsprinzip habe er einen Anspruch auf die Herausgabe. Eine summarische mündliche Urteilseröffnung ersetze das schriftliche Urteil nicht (act. 7/1, vgl. auch act. 7/2).

E. 2

Der Präsident des Bezirksgerichts Horgen wies das Gesuch mit Urteil vom 26. Februar 2015 ab und auferlegte dem Beschwerdeführer die Kosten des Verfahrens (act. 2).

E. 3

Dagegen liess der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 16. März 2015 innert Frist (act. 7/4/2) Beschwerde bei der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich erheben und den folgenden Antrag stellen (act. 1): „Das angefochtene Urteil sei aufzuheben und die verlangte Akteneinsicht (schriftliches Urteil GG130032-F des BG Horgen) zu gewähren, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zuzüglich MWSt.-Zuschlag von 8%) zulasten der Gerichtskasse, eventualiter zulasten der übrigen Verfahrensbeteiligten (Gesuchsgegner 2 und 3).“

E. 4

Dem Wortlaut von § 16 AEV zufolge haben Gerichtsberichterstatter sowohl vor als auch nach der Durchführung der öffentlichen Verhandlung einen Anspruch auf Einsicht in die Anklage ersetzende sowie in bereits ergangene Entscheide, sofern die Einsichtnahme im Rahmen ihrer Tätigkeit der Berichterstattung erfolgt. Hätte der Beschwerdeführer als akkreditierter Gerichtsberichterstatter seinen Antrag auf Entscheidherausgabe vom 19. Januar 2015 bei der II. Strafkammer gestellt, so wäre diesem in Anwendung von § 16 Abs. 1 Ziff. 2 AEV entsprochen worden, da die öffentliche Berufungsverhandlung noch bevorstand. Der Beschwerdeführer hätte somit von der II. Strafkammer das beantragte Urteil in nicht anonymisierter Version zugestellt erhalten. Aus dem Umstand, dass das Bezirksgericht Horgen das Gesuch trotz Unzuständigkeit materiell behandelte, darf dem Beschwerdeführer kein Rechtsnachteil erwachsen. Im Hinblick auf seinen Anspruch auf Entscheidherausgabe bei der II. Strafkammer rechtfertigt es sich, dem Beschwerdeführer den gewünschten Entscheid in nicht anonymisierter Version auszuhändigen. Demgemäss ist das Urteil des Bezirksgerichts Horgen vom 26. Februar 2015 (Verfahrensnummer BV150003-F) aufzuheben und ist das

- 6 - Bezirksgericht Horgen anzuweisen, dem Beschwerdeführer das besagte Urteil in nicht anonymisierter Version zuzustellen. V.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.